



RECHTSANWALTSKAMMER MECKLENBURG - VORPOMMERN

DER PRÄSIDENT

12. Januar 2018

Präsidentenschreiben an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern zum aktuellen Stand des beA

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie in meinem Schreiben vom 4. Januar angekündigt, möchte ich Sie über weitere Erkenntnisse zur derzeitigen offline-Schaltung des beA und die seitens der BRAK geplanten weiteren Schritte zur Herstellung einer vollständig sicheren und funktionsfähigen beA-Plattform informieren.

Zu der bereits angekündigten außerordentlichen Präsidentenkonferenz unter Beteiligung der Bundesrechtsanwaltskammer und Vertretern sämtlicher Regionalkammern in Deutschland am 9. Januar hat die Bundesrechtsanwaltskammer eine Pressemitteilung veröffentlicht, die ebenfalls auf unserer Homepage im Originaltext einzusehen ist und in der bereits wesentliche Informationen enthalten sind.

In der teilweise überaus kontroversen, jedoch immer konstruktiv geführten Diskussion wurde nochmals allseits bekräftigt, dass zwar einerseits eine zügige online-Schaltung des beA gewünscht wird, andererseits aber die Sicherheit absoluten Vorrang genießt.

Aufgrund der sich hierdurch ergebenden Notwendigkeit der Hinzuziehung externer Sachverständiger ist der Zeitraum bis zum erneuten Betrieb des beA derzeit nicht genau einzuschätzen. Realistisch muss wohl von einem Zeitraum von wenigstens einigen Wochen bis hinzu einigen Monaten ausgegangen werden. Nach Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des beA wird die online-Schaltung jedoch erst mit einer angemessenen Vorlaufzeit erfolgen, um die notwendige Vorbereitung in den Kanzleien und in der Gerichtsbarkeit zu ermöglichen.

Nach Darstellung der in der außerordentlichen Präsidentenkonferenz ebenfalls zur Beantwortung von Fragen anwesenden Vertreter der verantwortlichen Softwareunternehmen hatte das zurückgezogene Zertifikat, welches zu dem Ausfall des beA geführt hat, in keiner Weise eine sicherheitsrelevante Funktion, es diene insbesondere nicht der Verschlüsselung der Nachrichten oder der Kontrolle des Zugangs zum beA, sondern musste allein aus funktionalen Gründen für das Zusammenwirken des Security Client mit den Internetbrowsern implementiert werden.

Zu berücksichtigen sei des Weiteren, dass das beA erst auf der Grundlage eines positiven Sicherheitsgutachtens der Firma SEC Consult in Betrieb genommen worden ist.

Es ist aus meiner Sicht unbestreitbar, dass seitens des Softwareherstellers Programmierfehler begangen worden sind, die zu den jetzigen Problemen geführt haben. Ob damit tatsächlich auch Sicherheitsprobleme verbunden waren, steht indessen nicht mit gleicher Sicherheit fest.

Die Sicherheit des Systems wird wie schon mitgeteilt im Zuge der jetzigen Fehlerbehebung umfassend geprüft werden. Gleiches gilt für das Vorliegen und die Sicherheit der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.

Die Diskussionen zu finanziellen Fragen, insbesondere bezüglich der beA-Umlage, werden in der kommenden Sitzung wieder aufgegriffen. Mit aus meiner Sicht offenkundiger Berechtigung geht die BRAK davon aus, dass sämtliche Tätigkeiten der Softwareunternehmen zur Behebung des Mangels als Gewährleistungsarbeiten bzw. Nacherfüllung anzusehen sind.

Ich halte Sie weiter unterrichtet und verbleibe bis auf weiteres

mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez.
RA Stefan Graßhoff
Präsident